

## 1. Geltungsbereich

**1.1** Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts- sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

## 2. Anwendung

**2.1** Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen mangels gesonderter vertraglicher Vereinbarungen in Textform ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen, unter Ausschluss der Geltung von Geschäftsbedingungen des Bestellers, es sei denn, dass diese ausdrücklich anerkannt wurden.

**2.2** Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne direkte Bezugnahme für künftige Geschäfte, sofern sie dem Besteller bei einem früher von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

**2.3** Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

**2.4** Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich.

**2.5** Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Beauftragter werden erst bei schriftlicher Bestätigung Vertragsbestandteil.

**2.6** Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

## 3. Preise

**3.1** Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderslautender Vereinbarung als Nettopreise ab Werk, die notwendige Verpackung, der Transport, die Transportversicherung, das Entladen und der Transport auf der Baustelle eingeschlossen. Vom AG gewünschte Änderungen der Lieferungen und Leistungen werden von uns in Form von Nachtragsangeboten angeboten. Die Realisierung erfolgt nach Beauftragung des Nachtragsangebotes durch den AG.

**3.2** Sollten sich die Kosten von uns unvorhersehbar nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund Schwankungen in den Rohstoffpreisen ändern, sind wir berechtigt diese Kostenänderung entsprechend vom AG zu verlangen. Dies gilt sowohl für die Angebots- als auch für die Auftragsphase.

**3.2** Bei Anschlussaufträgen besteht keine Bindung an vorangegangene Preisvereinbarungen.

## 4. Zahlungsbedingungen

**4.1** Als Zahlungseingangsdatum gilt die wertmäßige Erfassung des Geldes auf unserem Bankkonto.

**4.2** Die Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Eintritt der jeweiligen Fälligkeit nach folgendem Zahlungsplan:

40% Anzahlung nach Auftragsbestätigung  
50% Nach Lieferung der Ware  
10% Schlusszahlung nach bestandener Endabnahme, aber spätestens nach 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage

Teilzahlungen sind spätestens 14 Kalendertage netto, ohne Abzug, nach Zugang der prüffähigen Rechnung zu leisten.

**4.3** Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet, es sei denn, dass wir einen höheren bzw. der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist.

**4.4** Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder das Bekanntwerden von Umständen, die ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, ausstehende Lieferungen von der Leistung von Vorauszahlungen oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen, bzw. nach Ablauf einer angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Lieferung / Termine

**5.1** Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Lieferfristen durch uns setzt – abgesehen von richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung – voraus, dass alle für die Auftragsausführung relevanten kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, und insbesondere der Besteller alle ihm obliegenden (Mitwirkungs-) Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Zeichnungsfreigaben, Zurverfügungstellung des für die vertraglichen Zwecke geeigneten Aufstellungsortes, Beistellungen von Material, Personal oder sonstigen Hilfsmitteln, oder die Leistung der Anzahlung, rechtzeitig erbracht hat.

**5.2** Bei einer Vertragsänderung nach Absendung unserer Auftragsbestätigung gilt ausschließlich der in der neuen Auftragsbestätigung genannte Liefertermin.

**5.3** Eine Lieferfrist gilt mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, falls sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert oder als unmöglich erweist.

**5.4** Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres eigenen Verschuldens weder vorsätzlich noch grob fahrlässig überschritten, und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist dieser unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % pro Woche, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der aufgrund der Verzögerung nicht rechtzeitig bzw. vertragsgemäß genutzt werden kann, zu verlangen.

**5.5** Ein Rücktritt des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit sich dieser selbst in Annahmeverzug befindet.

**5.6** Die Nichteinhaltung der Lieferzeit aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstiger außerhalb unseres Einflussesbereichs liegender Umstände führt zu einer angemessenen Verlängerung. Unabhängig davon sind wir in diesem Fall hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt, auch wenn die vorgenannten Umstände während des Verzuges oder bei einem Unterlieferanten auftreten.

**5.7** Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich außerdem um die Dauer des Verzuges des Bestellers mit seinen uns gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.

**5.7** Kostenlose bzw. ausgeliehene Muster (z.B. Fördermodule, Zubehör, Ersatzteile) sind, wenn nicht anders vereinbart, auf Verlangen von LT Fördertechnik GmbH unverzüglich zurückzusenden. Sollten die Muster nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgesendet werden, behält sich LT Fördertechnik GmbH vor die Leistungen in Rechnung zu stellen. Sollten hier abschließend alle Fristen verstrichen sein, ist eine kostenlose Rücksendung nicht mehr möglich.

## 6. Eigentumsvorbehalt

**6.1** Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung unserer Saldorechnung.

**6.2** Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag; wir erwerben insoweit anteilig Miteigentum. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für uns sorgfältig zu verwahren und zu sichern.

**6.3** Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsbetrieb unter der Voraussetzung befugt, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsvereinbarungen, ist der Besteller nicht berechtigt

**6.4** Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Besteller uns bis zur Erfüllung sämtliche Ansprüche sowie die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab.

**6.5** Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## 7. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang beginnt mit der Nutzung, oder teilweisen Nutzung der Anlage, auch durch Dritte, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem dafür vorgesehenen Termin.

## 8. Hinweispflicht

Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsweise, gegen Vorarbeiten seiner Subunternehmer, bzw. gegen Unstimmigkeiten bei der Überprüfung der zeichnerischen Unterlagen, sind vom AG unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 9. Geheimhaltung

Die Parteien übernehmen für sich und alle für sie tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Projektes bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere 5 Jahre fort.

## 10. Urheberrecht

Sämtliche Unterlagen wie Muster, Kostenvoranschläge, technische Zeichnungen, Layouts und/oder Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - beinhalten Know-how, Ideen und Entwicklungsleistungen von uns und verbleiben diesbezüglich sämtlicher Eigentums- und Urheberrechte ausnahmslos bei der LT Fördertechnik. Wir räumen dem AG an seinem Liefer- und Leistungsumfang das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem AG ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation für das gegenständliche Projekt zu nutzen. Der AG verpflichtet sich, Herstellerangaben insbesondere Copyrightvermerke nicht zu entfernen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Jeglicher Source-Code verbleibt bei LT.

## 11. Kündigung

Das Recht zur Kündigung ohne wichtigen Grund wird abbedungen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund erhalten wir die tatsächlich geleisteten Arbeiten und Aufwendungen vergütet. Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit der wichtige Grund für die Kündigung nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von uns verursacht wurde.

## 12. Haftung

In allen Fällen, in denen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Eine Haftung für Folgeschäden sowie reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, oder Zinsverlust etc. ist in jedem Fall ausgeschlossen. Wir haften im oben angeführten Sinn für sämtliche von ihm, seinen Gehilfen oder seinen Subauftragnehmern schuldhaft verursachten Schäden.

## 13. Allgemeine Bestimmung

**12.1** Gerichtsstand ist Sitz von LT (Leingarten). LT ist jedoch auch berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des AN geltend zu machen.

**12.2** Für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.

**12.3** Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.